

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Innenausschuss
A-Drs. 18(4)870

| | | |
|-----|-------------|----|
| BB | | |
| BKr | | zK |
| BMb | | zU |
| | A. Heveling | |
| | WVL | GG |

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

11.4.2017

Herrn
Ansgar Heveling, MdB
Vorsitzender des Innenausschusses
des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Innenausschuss

Eingang mit Anl. am 18.4.2017

1. Vors. in d.B. um Kenntnisnahme/Rücksprache

2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben an Abg. BE, Obl. Sekr.

an _____

3. Wv A Drs

4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI)

(7973) Bearbeitet von Dr. Klaus Ritgen

Telefon (0 30) 59 00 97 - 321
Telefax (0 30) 59 00 97 - 400

E-Mail: Klaus.Ritgen@Landkreistag.de

Aktenzeichen
II

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Sehr geehrter Herr Heveling,

der Innenausschuss des Deutschen Bundestags hat am 27.3.2017 eine Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht durchgeführt. Da zu dieser Anhörung, deren Materie erhebliche Bedeutung für die Städte, Landkreise und Gemeinden zukommt, aus uns unerfindlichen Gründen kein Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eingeladen war, möchten wir Sie und die Mitglieder des Ausschusses auf diesem Wege bitten, sich noch für Änderungen des Entwurfs einzusetzen.

Dringender Änderungsbedarf besteht aus unserer Sicht insbesondere im Hinblick auf die als § 56a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgesehene Regelung zur elektronischen Überwachung. Die Einführung einer solchen Form der Überwachung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen; wir können aber nicht nachvollziehen, warum der Bundesgesetzgeber insoweit primär eine Zuständigkeit der Ausländerbehörden vorsieht. Insoweit handelt es sich um eine Aufgabe, die mit der Personal- und Sachausstattung, wie sie für eine Ausländerbehörde typisch ist, nicht bewältigt werden kann. Der Entwurf selbst verweist darauf, dass bei den Justizbehörden der Länder im Rahmen der Führungsaufsicht bereits entsprechende Infrastrukturen geschaffen wurden. Diese könnten ertüchtigt und für die Durchführung der Überwachung nach § 56a AufenthG eingesetzt werden. Wir regen daher an, in § 56a AufenthG keine ausdrückliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden vorzusehen, sondern die Bestimmung der zuständigen Stelle den Ländern zu überlassen. Eine abweichende Zuständigkeitsregelung ist zwar auch schon nach der Entwurfsfassung möglich. In den Ländern, die davon keinen Gebrauch machen, bliebe es aber bei der Zuständigkeit der Ausländerbehörde. Das ist nicht hinnehmbar. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die gegenwärtige Ausge-

staltung des § 56a AufenthG möglicherweise auch in Konflikt zum Aufgabenübertragungsverbot nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG stehen könnte.

Darüber hinaus sprechen wir uns für eine Ergänzung des Asylgesetzes (AsylG) aus. Dieses sieht derzeit vor, dass Folgeantragsteller nur dann (wieder) in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 47 AsylG untergebracht werden können, wenn sie zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatten (§ 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG). Dies führt in den Kommunen zu erheblichen Problemen, wenn es sich dabei um Personen handelt, die nach mehreren Monaten oder sogar erst nach Jahren – zum Teil nach der entsprechend den Verwahrfrieten erfolgten Vernichtung ihrer Akten in der kommunalen Ausländerbehörde – wieder erscheinen und unmittelbar an die Kommunen der letzten Verteil- oder Zuweisungsentscheidung weitergeleitet werden. Wir regen daher an, in § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG das Wort „hatte“ durch die Wörter „hatte oder mindestens drei Monate unbekanntem Aufenthalts war“ zu ersetzen. Auf diese Weise wäre auch der Ratio des § 47 Abs. 1a AsylG Rechnung getragen, Personen aus sicheren Herkunftsländern nach Möglichkeit nicht auf die Kommunen zu verteilen. Dieser richtige Ansatz wird durch die derzeit gültige Regelung in § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG unterlaufen.

Wir wären Ihnen dankbar, sehr geehrter Herr Heveling, wenn Sie diese Anregungen an die Mitglieder des Innenausschusses weiterleiten und einen entsprechenden Vorschlag in die Beschlussempfehlungen des Ausschusses aufnehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes